

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et faillite.

#### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 28. Entscheid vom 19. August 1926 i. S. Meier.

Die Kantone sind nur befugt, gegenüber Personen, die auf ihrem Gebiete berufsmässig die Gläubigervertretung besorgen, Vorschriften im Sinne von Art. 27 SchKG aufzustellen, wobei der Wohnsitz des betreffenden Vertreters als Ort der Berufsausübung zu erachten ist und nicht der Ort, wo dieser im einzelnen Falle ein Betreibungsbegehren stellt (Erw. 2).

Die Vertretung durch einen ausserkantonalen Vertreter, der an seinem Wohnsitze solche Vertretungen gewerbmässig übernehmen darf, kann auch dann nicht abgelehnt werden, wenn dieser einen im Kanton wohnenden Gläubiger vertritt (Erw. 3).

A. — Am 22. März 1926 stellte Albert Meier in Wallisellen (Kt. Zürich) als Sekretär der Sektion Wil des Verbandes Schweizerischer Kreditschutzvereine für J. Ruckstuhl-Jung's Erben in Wil beim Betreibungsamt St. Gallen zwei Betreibungsbegehren gegen Frau Rauh in St. Gallen. Das Betreibungsamt weigerte sich jedoch, diese Begehren entgegenzunehmen, da Meier kein st. gallisches Anwalts- oder Rechtsagentenpatent besitze, die berufsmässige Vertretung von im Gebiete des Kantons St. Gallen wohnhaften Gläubigern aber nur Inhabern eines solchen Patentbesitzes gestattet sei.

B. — Eine von Meier hiegegen erhobene Beschwerde wurde sowohl von der untern als auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der letztern mit Entscheid vom 13. Juli 1926.

C. — Darauf hat Meier am 23. Juli 1926 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. — Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs zur Beurteilung der Frage, ob die streitigen Betreibungsbegehren des Rekurrenten entgegengenommen werden müssen, ist gegeben, da, wenn die Annahmeverweigerungen als ungesetzlich zu erachten ist, eine Rechtsverweigerung vorliegt.

2. — Gemäss Art. 27 SchKG können die Kantone die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger organisieren und insbesondere die Ausübung dieses Berufes von dem Nachweis persönlicher Tauglichkeit und Ehrenhaftigkeit sowie einer Sicherheitsleistung abhängig machen und die Gebühren für die einschlägigen Verrichtungen festsetzen. Nach der schon vom Bundesrat kurz nach Inkrafttreten des SchKG eingeführten Praxis (vgl. Archiv I Nr. 5 und II Nr. 60), von der abzuweichen kein Grund vorhanden ist, gibt aber diese Bestimmung den Kantonen nur das Recht, die gewerbsmässige Gläubigervertretung für das Gebiet ihres Kantons zu regeln, d. h. die Kantone sind nur befugt, gegenüber Personen, die auf ihrem Gebiete berufsmässig die Gläubigervertretung besorgen, Vorschriften im Sinne von Art. 27 SchKG aufzustellen, wobei der Wohnsitz des Betreffenden als Ort der Berufsausübung zu erachten ist und nicht der Ort, wo er im einzelnen Falle ein Betreibungsbegehren stellt. Dass dies der Sinn des Art. 27 SchKG ist, ergibt sich unzweideutig aus der darin enthaltenen Bestimmung über die Gebührenfestsetzung. Denn die Kantone können selbstverständlich nur für die ihrer Territorialhoheit

unterworfenen Personen bindende Gebührenvorschriften erlassen. Da ferner nach Art. 27 SchKG den Kantonen ausdrücklich verboten ist, einen Zwang auszuüben, sich der im Kanton befindlichen gewerbsmässigen Vertreter zu bedienen, müssen die Kantone somit ausserkantonale Vertreter, die an ihrem Wohnorte solche Vertretungen gewerbsmässig übernehmen dürfen, ebenfalls zulassen.

3. — Ist aber die Kompetenz der Kantone in dieser Weise beschränkt, so können sie auch nicht, wie dies die Vorinstanz getan, die Vertretung durch einen ausserkantonalen Vertreter dann ablehnen und für unstatthaft erklären, wenn dieser einen im Kanton wohnenden Gläubiger vertritt. Die Kantone haben durch Art. 27 SchKG nicht die Befugnis erhalten, die betreibenden Gläubiger in der Wahl ihrer Vertreter einzuschränken. Ist ihnen untersagt, den Gläubigern einen Vertreter aufzuzwingen, wie sie dies für das Auftreten vor Gericht tun können, so ist nicht einzusehen, weshalb sie gegen die Vertretung eines Gläubigers durch einen ausserkantonalen Vertreter sollten Einspruch erheben können, nachdem dies nicht ausdrücklich durch eine bezügliche Vorschrift im Gesetze festgestellt worden ist. Dies aus dem Sinn und Geiste des Art. 27 SchKG herauslesen zu wollen, geht nicht an. Denn wenn der Gesetzgeber die Kantone wirklich hätte für befugt erklären wollen, zum Schutze der Gläubiger so strenge Vorschriften aufzustellen, so hätte er ihnen sicherlich nicht untersagt, gleich wie sie jedem Bürger den Zutritt vor ihre Gerichte ohne sachkundige Vertretung verbieten können, auch die Anrufung der Betreibungsbehörden von einer solchen Vertretung abhängig zu machen. Die Betreibungsbeamten sind zwar kantonale Beamte, aber das Verfahren vor ihnen regelt sich, im Gegensatz zum Zivilprozessverfahren, nach eidgenössischem Recht. Es muss daher, soweit die eidgenössische Gesetzgebung nicht ausdrücklich einen Vorbehalt für das kantonale Recht macht,

der Zutritt zu den Vollstreckungsbehörden jedermann uneingeschränkt gestattet werden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss das Betreibungsamt St. Gallen angewiesen, die streitigen Betreibungsbegehren entgegenzunehmen.

### 29. Auszug aus dem Entscheid vom 19. August 1926

i. S. Schmid-Paganini.

**Massaverbindlichkeiten.** Zu den Konkurs-eröffnungskosten im Sinne von Art. 262 SchKG zählt sowohl die Entscheidgebühr für das Konkursdekret als auch die Gebühr für die Ausfertigung und Zustellung dieses Dekretes an das Konkursamt und den die Konkursöffnung beantragenden Gläubiger, nicht aber die dem letztern für seine Bemühungen im Konkursöffnungsverfahren zuerkannte ausserrechtliche Entschädigung.

Gemäss Art. 262 SchKG stellen sämtliche aus der Eröffnung und Durchführung des Konkurses erwachsenen Kosten Massaverbindlichkeiten dar. Zu diesen Konkurs-eröffnungskosten zählt nun in erster Linie die Ent-scheidungsgebühr für das Konkursdekret. Sodann aber auch die Gebühr für die Ausfertigung und Zu-stellung dieses Dekretes und zwar sowohl für dieje-nige an das Konkursamt wie für diejenige an den betreffen- den Gläubiger, auf dessen Begehren die Konkursöffnung erfolgte. Warum diese letztern Gebühren, die ja eben- falls amtliche Kosten sind, die im Konkursöffnungs- verfahren notwendig entstehen, nicht zu den Konkurs- eröffnungskosten im Sinne von Art. 262 SchKG sollten gezählt werden können, sondern, wie die Vorinstanz glaubt, den Charakter eigentlicher Betreibungskosten tragen, ist nicht erfindlich. Das Konkursamt ist daher anzuweisen, ausser den bereits anerkannten 10 Fr. für

die der Rekurrentin belastete erstinstanzliche Entschei- dungsgebühr, auch die von dieser bezogenen 4 Fr. 40 Cts. und 2 Fr. 40 Cts. für Schreibgebühr und Porto als Massaverbindlichkeiten im Sinne von Art. 262 SchKG zu behandeln.

2. — Dagegen hat die Vorinstanz mit Recht bezüglich des der Rekurrentin als eigentliche Parteient- schädigung, d. h. als Entschädigung für ihre Bemühungen, zugesprochenen Betrages den Anspruch auf Anerkennung als Massaverbindlichkeit abgewiesen. Schon der Wortlaut des Art. 262 SchKG spricht gegen die Auffassung der Rekurrentin. Denn unter « Kosten » werden gewöhnlich nur die amtlichen Kosten, d. h. die Gebühren verstanden, während die Vergütungen an die Parteien — auch im Gebührentarif (Art. 70) — « Ent- schädigungen » genannt werden. Die Abweisung des Standpunktes der Rekurrentin rechtfertigt sich aber auch aus innern Erwägungen. Der Grund, warum gemäss Art. 262 SchKG die Kosten der Eröffnung des Kon- kurses der Masse zur Last zu legen sind, liegt darin, dass der beantragende Gläubiger, auf Grund dessen Gesuch die Konkursöffnung ausgesprochen wurde, die Inte- ressen Aller wahrgenommen hat und nicht nur seine eigenen. Es rechtfertigt sich daher, dass diejenigen Aufwendungen, die er zur Erreichung dieses Zweckes notwendig machen musste, d. h. eben die Zahlung der amtlichen Konkursöffnungs-kosten, in letzter Linie auch von der Gesamtheit getragen werden. Anders verhält es sich jedoch mit der eigentlichen Parteient- schädigung. Hier tritt das persönliche Moment viel mehr in den Vordergrund. Ein Zwang zur Bestellung eines Vertreters besteht nicht, und eine Vergütung für Zeit- versäumnis muss nicht ausgesprochen werden. Der Gläubiger hat nicht notwendig aus seinem Vermögen eine Aufwendung gemacht, die ihm unter allen Um- ständen zu ersetzen ist. Art. 70 Gebührentarif sagt lediglich, dass der Richter für Zeitversäumnis und